

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Montag (Nachmittag), 25. Januar 2016

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

45 2014.RRGR.420 Dekret

Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) (Änderung)

Beilage Nr. 08

Eintreten stillschweigend beschlossen.

Präsident. Wir haben vorgesehen zwei Debatten zu führen, eine zu den Anträgen zu Artikel 6 und eine zu den Anträgen zu Artikel 22a. Wir gehen direkt in die Detailberatung. Der Kommissionspräsident wünscht das Wort nicht.

Detailberatung

Art. 6 Abs. 1 Bst. i

Antrag EDU (Schwarz, Adelboden)

Keiner Baubewilligung bedürfen unter Vorbehalt von Artikel 7:
bis zu 1.20 Meter hohe Einfriedungen, Stützmauern, Schrägrampen und Terrainveränderungen zur Umgebungsgestaltung bis zu 500 Kubikmeter Inhalt (bisher 100 Kubikmeter Inhalt)

Art. 6 Abs. 1 Bst. u

Antrag EDU (Schwarz, Adelboden)

Keiner Baubewilligung bedürfen der Unterhalt und die Erneuerung von bestehenden Infrastrukturanlagen im öffentlichen Interesse wie Wanderwege, offene Wasserläufe, Spielplätze, Feuerstellen etc.

Art. 22a Abs. 2

Antrag FDP (Sommer, Wynigen)

Die OLK wird nicht beigezogen, wenn ein Bauvorhaben bereits von der Eidgenössischen Natur und Heimatschutzkommission, der Kantonalen Denkmalpflege oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet wurde sowie bei Bauvorhaben, die das Ergebnis eines nach anerkannten Verfahrensregeln durchgeführten Projektwettbewerbs sind oder gestützt auf eine Planung realisiert werden, zu welcher sich die OLK bereits vernehmen liess.

Art. 22a (neu) Abs. 2

Antrag Machado Rebmann, Bern (GPB-DA).

Die OLK wird im Rechtsmittelverfahren auch auf Begehren einer Partei beigezogen.

Art. 22a (neu) Abs. 2

Antrag Machado Rebmann, Bern (GPB-DA).

Abs. 2 wird zu Abs. 3

Präsident. Es liegen Anträge der EDU vor. Ich gebe zuerst dem Kommissionspräsidenten und anschliessend Herrn Schwarz für die EDU das Wort.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Im Bestreben, diese Debatte vielleicht doch noch heute zu Ende zu führen, nehme ich gleich vorneweg Stellung; ich denke, das wäre im Sinne von uns allen. Grossrat Schwarz stellt zwei Anträge zu Artikel 6. Wir haben diese Thematik in der Kommission diskutiert, wo der gleiche Antrag vorlag, allerdings mit einem höheren Schwellenwert von 1000 m³. Wir haben die Diskussion also vor diesem Hintergrund geführt. Im Rahmen dieser Diskussion wurde uns mitgeteilt, dass die Änderung von 1000 m³ völlig undenkbar sei, weil das doch zu gröberen Veränderungen führen würde. Der Verzicht auf eine Baubewilligung sei insbesondere vom Bundesrecht her nicht denkbar. Es blieben zudem auch für die Kommission noch gewisse Fragen offen, und wir haben beschlossen, uns von Seiten der Verwaltung im Hinblick auf die zweite Lesung nochmals dokumentieren zu lassen. Ich kann Ihnen also in Aussicht stellen, dass die BaK im Hinblick auf die zweite Lesung genau diese Frage nochmals diskutieren wird. Wenn Sie eine «Rückweisung» an die Kommission machen möchten, damit die Kommission das noch einmal abklärt, können wir das tun. Ich möchte Sie allerdings bitten, in diesem heiklen Bereich, wo es effektiv um bundesrechtliche Vorgaben geht, noch keinen Schwellenwert zu setzen. Aber sicher wäre es sinnvoll, wenn die BaK das noch einmal prüft, Bericht erstattet und nötigenfalls noch einmal Antrag stellt. Das kann ich Ihnen hier anbieten.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Beide Vorstösse dienen der Entlastung der Gemeinden und der Baubewilligungsbehörden und damit dem Bürokratieabbau. Beide Anträge wurden eingereicht, um unnötige Baubewilligungsverfahren zu verhindern. Wir wurden mit einem Bauentscheid des Regierungsstatthalteramts zur Sanierung eines offenen Wasserlaufes in der Gemeinde Erlenbach dokumentiert. Dies nur als konkretes Beispiel. Es waren sieben Amtsberichte nötig, das Projekt wurde publiziert und es gingen keine Einsprachen ein. Die Baukosten dieser Sanierung beliefen sich auf 20 000 Franken und die Kosten der Bewilligung lagen bei ungefähr 3000 Franken. Nach Meinung der Person, die uns dokumentierte, handelt es sich hier um ein Beüben der Fachstellen und Amtsstellen. Beim ersten Antrag geht es darum, dass Terrainveränderungen nicht wie bisher bis 100 m³, sondern neu bis 500 m³ Inhalt bewilligungsfrei sein sollten. Wie der Präsident der Kommission es angesprochen hat, war schon einmal von 1000 m³ die Rede. Hier wird empfohlen, auf 500 m³ zu gehen.

Beim zweiten Antrag geht es wirklich um Sanierung und Unterhalt, und es muss im öffentlichen Interesse sein. Ein Neubau ist also ausgeschlossen. Weil selbstverständlich die Keule des Bundesrechts geschwungen wird, und bevor der Regierungsrat sie aufzieht, möchte ich aus seinen eigenen Weisungen, nämlich aus «Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen» nach Artikel 1 Baugesetz zitieren: «Das Bundesrecht bestimmt, welche Bauten und Anlagen bewilligungspflichtig sind». Artikel 22 RPG ist aber offen formuliert und lässt insbesondere innerhalb der Bauzone den Kantonen einen relativ grossen Spielraum. Selbstverständlich sind ausserhalb der Bauzone gewisse Dinge ausgeschlossen, also «[...] Wenn dadurch der Raum erheblich verändert oder die Umwelt beeinträchtigt wird, ist die Terrainveränderung direkt gestützt auf Bundesrecht Bau bewilligungspflichtig». In diesem Fall ist es selbstverständlich nicht möglich. Ich wäre mit einer Rücknahme in die Kommission einverstanden und wandle diesen Antrag in einen Rückweisungsantrag, damit sie, wie es der Präsident der Kommission auch bereits erwähnt hat, diese Fragen nochmals prüft.

Präsident. Ich muss an dieser Stelle darauf hinweisen, dass Dekrete in nur einer Lesung behandelt werden und nicht in zwei. Dies bedeutet, dass Rückweisungsanträge in die Kommission nicht möglich sind. Wir müssen das also heute entscheiden. Wir brauchen noch rasch einen Moment für Abklärungen. – Wir haben die Sache kurz besprochen und ich gebe dem Präsidenten der Kommission das Wort.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Wir haben jetzt versucht, das zu klären. Offensichtlich ist bei einem Dekret keine zweite Lesung vorgesehen. Es gibt ein paar Dinge, bei denen eine gewisse Interdependenz besteht zwischen Gesetz und Dekret, unter anderem auch bei der Frage, die jetzt aufgeworfen worden ist. Angesichts dieser Situation stelle ich den Ordnungsantrag, die Behandlung des Baubewilligungsdekrets zu verschieben und die Debatte dazu im Anschluss an die Bereinigung des Baugesetzes in der zweiten Lesung vorzunehmen. Dies ermöglicht, die aufgeworfenen Fragen sauber zu klären. Ich hoffe, das ist in Ihrem Sinn.

Präsident. Sie haben den Ordnungsantrag gehört. Gibt es Wortmeldungen dazu? – Das ist nicht der Fall. Der Ordnungsantrag lautet auf Verschiebung dieses Traktandums «Dekret über das Baubewilligungsverfahren», sodass es in derselben Session wie die zweite Lesung des Baugesetzes beraten werden kann. Wer dem Ordnungsantrag zustimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ordnungsantrag Kommissionspräsident der BaK (Kropf (Grüne))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 133

Nein 0

Enthalten 0

Präsident. Sie haben den Ordnungsantrag einstimmig angenommen. Somit wurde dieses Geschäft verschoben. Das waren jetzt die fest traktandierten Geschäfte vom Mittwoch der vergangenen Woche, die sich so weit hinaus gezogen haben. Wir beginnen heute nicht mehr mit einem neuen Geschäft. Morgen Vormittag starten wir mit den Geschäften der BVE. Das Zeitbudget, dem Sie die Details entnehmen können, ist auf dem Internet aufgeschaltet. Den Abtausch von morgen Abend habe ich bereits erwähnt: Zuerst besprechen wir die Geschäfte der ERZ und dann diejenigen der VOL. Ich wünsche allen gute Erholung und einen guten Abend. Bis morgen, auf Wiedersehen.

Schluss der Sitzung um 16.22 Uhr.

Die Redaktorin:

Dorothea Richner (d)